

Wolfgang Huschner
Bearbeitung:
Uta Kleine

Vormoderne Politik: Rituale und Herrschaftspraxis

Kurseinheit 3:
Reisen und Regieren:
Königliche Herrschaft im ottonischen Reich (10. Jahrhundert)

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis der Kurseinheit 3

Teil A: Reisen und Regieren. Das mittelalterliche Reich ohne Hauptstadt

| | | |
|------------|--|-----------|
| I | Grundlagen und Rahmenbedingungen königlicher Herrschaftsausübung im hochmittelalterlichen Reich | 1 |
| 1 | Das mittelalterliche Reisekönigtum | 1 |
| 2 | Rahmenbedingungen königlicher Herrschaftsausübung in ottonisch-früh-salischer Zeit | 4 |
| 3 | Zwei Untersuchungsmethoden | 13 |
| II | Reisewege des Königshofes im 10. und 11. Jahrhundert | 15 |
| 1 | Mittelalterliche Verkehrswege und Königsstraßen | 15 |
| 2 | Entfernungen | 23 |
| III | Geschwindigkeiten bei den Herrscherumzügen durch das Reich | 25 |
| IV | Unterbringung und Verpflegung des reisenden Königshofes | 33 |
| 1 | Reiseplanung | 33 |
| 2 | Gefolge des Königs | 33 |
| 3 | Verpflegung und Unterbringung | 34 |
| 4 | Königliche Gastung an Pfalzen und Bischofskirchen | 38 |

Teil B: Herrscherumzug, Urkunden- und Versammlungspraxis unter Otto I. und Otto II. (936-983)

| | | |
|-----------|---|-----------|
| V | Die Überlieferungslage | 39 |
| VI | Aufenthaltsdauer und -häufigkeit Ottos I. und Ottos II. an den überlieferten Stationen der Königsreisen | 45 |
| 1 | Analyse des königlichen Reiseweges in der Abfolge von Orten | 45 |
| 2 | Kirchenfest und Herrscherumzug | 47 |
| 3 | Die Schwerpunkttorte der Itinerarüberlieferung und die politischen Vororte in den Regierungszeiten Ottos I. und Ottos II. | 54 |
| 4 | Vergleich der erzielten Ergebnisse für die Regierungszeiten Ottos I. und Ottos II. | 59 |

| | | |
|-------------|--|------------|
| VII | Das Itinerar Ottos I. und Ottos II. in der Gebietsabfolge | 62 |
| 1 | Vorstellung des neuen Untersuchungsansatzes | 62 |
| 2 | Die <i>Francia et Saxonia</i> als Bereich unmittelbarer Königsherrschaft | 63 |
| 3 | Politische Zentralräume und Durchzugsgebiete mit integrativen Funktionen im nordalpinen Reichsgebiet | 68 |
| 4 | Die Reichsstruktur in den Regierungszeiten Ottos I. und Ottos II.: Zusammenfassung und Vergleich | 73 |
| VIII | Die königliche Urkunden- und Versammlungspraxis | 76 |
| 1 | Die mittelalterliche Königsurkunde – Gestaltung, Interpretation, Funktion | 76 |
| 2 | Königsurkunden als Auskunftsmittel zur Untersuchung der Reichsstruktur | 83 |
| 3 | Die Hauptausstellungsgebiete von Königsurkunden als integrierende und zentrierende Faktoren der Reichsorganisation | 85 |
| 4 | Die Rahmenbedingungen der Urkundenausstellung und die Versammlungen von Großen am Königshof | 90 |
| V | Reichsstruktur und -integration im Spiegel königlicher Reise-, Urkunden- und Versammlungspraxis: Resümee und Ausblick | 93 |
| 1 | Das 10. Jahrhundert: Otto I. und II. (936-983) | 93 |
| 2 | Kontinuität und Wandel in frühsalischer Zeit: Konrad II. und Heinrich III. (1024-1056) | 94 |
| VI | Quellen und Materialien | 100 |
| 1 | Drei Königsdiplome - dem Studium empfohlen | 100 |
| 2 | Kirchliche Fest- und Fasttage in Verbindung mit überlieferten politischen, rechtlichen und repräsentativen Handlungen Ottos I. (936-973) und Ottos II. (973-983) | 106 |
| | Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Karten | 116 |
| | Literaturverzeichnis | 118 |
| 1 | Ein halbes Dutzend grundlegender Bücher zur Ottonenzeit | 118 |
| 2 | Verzeichnis der Literatur zur Kurseinheit | 119 |
| 3 | Eine Auswahl neuerer Literatur seit 1993 | 124 |

Teil A: Reisen und Regieren. Das mittelalterliche Reich ohne Hauptstadt

I Grundlagen und Rahmenbedingungen königlicher Herrschaftsausübung im hochmittelalterlichen Reich

1 Das mittelalterliche Reisekönigtum

Am 8. September 1024, dem Festtag Mariae Geburt, wurde der einige Tage zuvor von einer Fürstenversammlung erwählte Salier Konrad II. (1024-1039) in Mainz zum König geweiht. Nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten begab sich der neue Herrscher mit seinem Gefolge auf einen Umritt durch das Reich. Er reiste zuerst über Ingelheim nach Köln. Hier weihte der Kölner Erzbischof die Gemahlin Konrads II., Gisela, am Festtag des Apostels Matthäus (21. September) zur Königin. Danach zog der Königshof weiter nach Aachen. Vermutlich am folgenden Sonntag, der zugleich der Festtag von Cosmas und Damian (27. September) war, nahm Konrad II. im Kreise versammelter Großer auf dem symbolträchtigen Thron Karls des Großen Platz. Wipo, der Biograph und Zeitgenosse Konrads II., bezeichnete diesen Thron *als totius regni archisolium*, als Erzstuhl (‘Söller’) des Reiches. Den Festtag des Evangelisten Lukas (18. Oktober) beging Konrad II. dann schon in der Pfalz Nimwegen. Im November/Dezember 1024 durchzog der Herrscher mit seinem Gefolge den sächsischen Raum. Nach Besuchen in der Abtei Werden und in Dortmund traf der Königshof schließlich in Minden ein, wo das Weihnachtsfest gefeiert wurde. Hier huldigten die sächsischen Fürsten mit ihrem Herzog an der Spitze dem neuen König. An den beiden folgenden hohen kirchlichen Festtagen, *Circumcisio Domini* (Beschneidung des Herrn, 1. Januar) und Epiphanie (Erscheinung des Herrn, 6. Januar) präsentierte sich Konrad II. in Paderborn und in der Abtei Corvey. Danach durchzog der König mit seinem Gefolge das ostsächsische Gebiet. Dabei wurden u.a. Hildesheim, Gandersheim, Goslar, Halberstadt, Magdeburg, Quedlinburg und Merseburg besucht. Im März 1025 reiste der Königshof über Thüringen und Ostfranken nach Schwaben weiter. Während der Osterzeit (18. April) weilte der Herrscher in Augsburg bei Bischof Bruno, einem Bruder des am 13. Juli 1024 verstorbenen Kaisers Heinrich II. Anschließend reiste der Herrscher donauabwärts in den Hauptort Bayerns, nach Regensburg, wo sich zahlreiche Große am Königshof einfanden. Danach kehrte Konrad II. über Bamberg und Würzburg in das Rhein-Main-Gebiet zurück, wo der Umritt im September 1024 begonnen hatte.

Aufgabe:

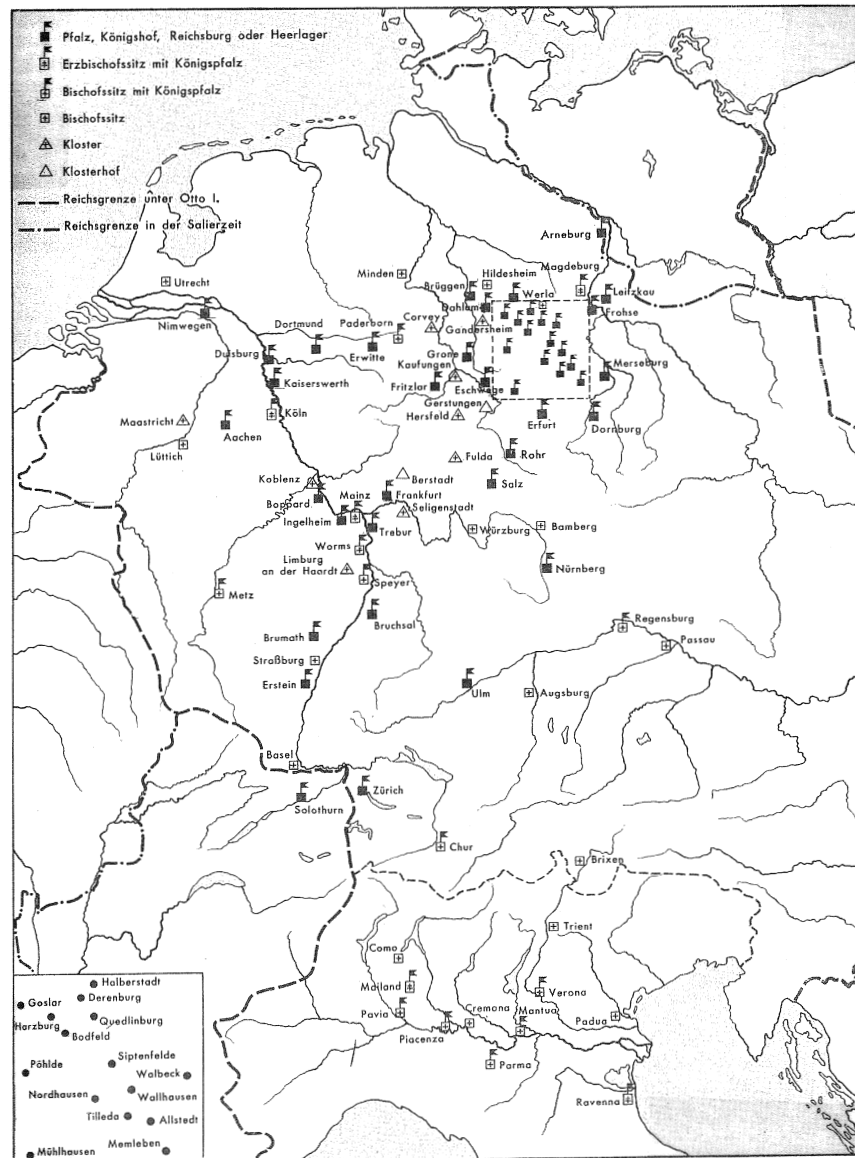
Bitte zeichnen Sie in die beiliegende Karte 3.1: „Regierung vom Sattel aus.“ Die Hauptaufenthaltssorte der ottonischen und salischen Herrscher 919-1125 den ‘Reiseweg’ (Erstumritt) Konrads II. ein.

Eine längere Pause wurde aber auch nach Beendigung des Erstumrittes des neuen Königs nicht eingelegt. Bereits zu Pfingsten 1025 (6. Juni) befand sich der Salier in Konstanz. Hier huldigte eine Gruppe vornehmlich geistlicher Fürsten aus Oberitalien mit dem Erzbischof von Mailand an der Spitze dem König und forderte ihn zur Herrschaftsübernahme in Italien auf.

Im Verlauf dieses Umrittes, der im Anschluß an die Wahl und Krönung des neuen Königs erfolgt war, suchte der Herrscher nahezu alle Regionen seines nordalpinen

Reiches auf. Ein so großer Umzug des Königshofes wurde oftmals in Verbindung mit besonderen Anlässen, wie beispielsweise nach der Kaiserkrönung oder der Königserhebung des zum Thronfolger bestimmten Herrschersohnes durchgeführt.

Karte 1.1: „Regierung vom Sattel aus.“ Die Hauptaufenthaltsorte der ottonischen und salischen Herrscher 919-1125



aus: H. K. Schulze, Hegemonales Kaisertum. Ottonen und Salier, Berlin 1991, S. 359.

Diese Königsreisen unterschieden sich aber nur durch ihren Umfang von den sonst üblichen Bewegungen des Königshofes. Die kleineren und größeren Umritte des Kö-

nigs durch das Reich, die nur durch kurz- und mittelfristige Ortsaufenthalte oder durch militärische Aktionen unterbrochen wurden, können deshalb als wesentliches Charakteristikum mittelalterlicher Herrschaftsausübung gelten: „Durch diesen Umgang schloß er die Königreiche fest in einen Bund des Friedens ein und den Königshof in seinen Schutz“ (*quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat*)¹.

Die tagtägliche gewöhnliche Regierungstätigkeit der Herrscher vollzog sich im Rahmen eines immerwährenden Umzuges des Königshofes durch die Provinzen und Regionen des Reiches, „der deutsche König betrieb sein hohes Gewerbe im Umherziehen“². Die reisende Regierungsweise blieb im Mittelalter aber nicht nur auf die Könige beschränkt. Päpste und Bischöfe, Fürsten und andere Angehörige des Adels, Grundherren und Vögte u.a. übten auf diese Weise Herrschaft aus.

Das mittelalterliche Reich besaß keine Hauptstadt. Dafür fehlten alle wirtschaftlichen, sozialen, verkehrstechnischen und administrativen Voraussetzungen, welche einer modernen Staatsorganisation zugrunde liegen³. Eine reisende Regierungsweise ist für solche Staatsgebilde charakteristisch, die durch eine Dominanz der Naturalwirtschaft, Überschichtung von Bauern durch Krieger, einen lockeren und vielschichtigen Herrschaftsaufbau, in dem personale Beziehungsgefüge vorherrschen, sowie durch eine relativ geringe Schriftlichkeit gekennzeichnet sind.

Formen dieser Art von Herrschaftsausübung finden sich bereits im Merowinger- und Karolingerreich und in den meisten mittelalterlichen Reichen Europas, so beispielsweise in Frankreich, Burgund, Spanien, Irland, Schweden, Dänemark und Rußland. Darüber hinaus trat sie schon früher in Großreichen des Altertums wie in Ägypten und Persien auf⁴.

Eine wesentliche Bedingung für das Funktionieren einer solchen Reiseherrschaft stellte der Anspruch von Herrschaftsträgern dar, sich und ihr Gefolge von den Untertanen ehrenvoll empfangen sowie angemessen beherbergen und verpflegen zu lassen. Diese herrschaftliche bzw. königliche Gastung ermöglichte in einer naturalwirtschaftlich geprägten Zeit erst das Bereisen von größeren oder auch kleineren Herrschaftsbereichen.

Bei der Realisierung der Herrschergastung bestand die schwierigste Aufgabe darin, umfangreiche Lebensmittelmengen über größere Entfernungen zu transportieren. Allerdings war der Reiseweg des hochmittelalterlichen Königs nicht ausschließlich oder vornehmlich durch ökonomische Zwänge bestimmt, wie man in der Forschung lange Zeit annahm. Die sogenannte „Abweide-Theorie“, wonach die Herrscher jeweils zu den Orten zogen, an denen gerade die erforderlichen Naturalien für eine königliche Gastung zur Verfügung standen, wird heute nicht mehr akzeptiert. In der jüngeren Forschungsliteratur geht man von einem Komplex von Gründen aus, die den Reiseweg des Königs bestimmen konnten. Dazu gehören u.a. politische, religiöse, militärische, rechtliche, wirtschaftliche und physisch-geographische Faktoren.

¹ *Gesta Chuonradi II. imperatoris*, in: Die Werke Wipos, hrsg. v. H. Bresslau, Hannover/Leipzig 1915, cap. 6.

² A. Schulte, Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 55, 1935, S. 132.

³ W. Berges, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Jahrbuch für Geschichte des deutschen Ostens 1: Das Hauptstadtproblem in der Geschichte, Tübingen 1952, S. 1-29.

⁴ H. C. Peyer, Das Reisekönigtum des Mittelalters, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 51, 1964, 1-21; ders., Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (Schriften der MGH 31), Hannover 1987, S. 146 ff.

Innerhalb dieses Komplexes werden die politischen Konstellationen häufig als dominierend angesehen⁵.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Städte, der wachsenden Bedeutung des Marktes, der Geld- und Kreditwirtschaft und der Schriftlichkeit verschwand die naturalwirtschaftliche Basis der Königsreisen seit dem 13./14. Jahrhundert allmählich. Die Gastungsleistungen wurden nun in Form von Geldabgaben erbracht oder auch völlig abgelöst. Die Herrscher verfügten im Spätmittelalter zunehmend über Geldeinnahmen und konnten somit die Verpflegung über den Markt und die Beherbergung gegen die Zahlung eines Entgeltes organisieren lassen. Seit dem Übergang zum Spätmittelalter waren auch die Städte als Zentren der Markt- und Geldwirtschaft oftmals Zielpunkte der Königsreisen. In dieser Zeit setzte zudem die räumliche Trennung der Kanzleien, Archive, Schatz- und Rechnungskammern vom reisenden Herrscher ein. Sie blieben an einem Ort, an dem sich der König in der Regel häufig aufhielt. Mit diesen Vorgängen setzte allgemein die Ausbildung von Residenzen in Europa ein. Ein neues Zeitalter zentralisierter Herrschaftspraxis begann.

2 Rahmenbedingungen königlicher Herrschaftsausübung in ottonisch-frühsalischer Zeit

Nach mittelalterlicher Auffassung bestanden die Hauptaufgaben eines Königs in der Friedens- und Rechtswahrung. *Pacem firmando, legem faciendo* („den Frieden stiftend, das Recht ühend“) läßt Wipo Kaiser Konrad II. durch das Reich ziehen⁶. Zudem erwartete man vom König, daß er seine Herrschaftsfunktionen in der Regel persönlich und jeweils an Ort und Stelle wahrnahm.

In der Zeit des Hochmittelalters mußte das Königtum vor allem als zentraler Integrationsfaktor unter den verschiedenen politischen, adligen und kirchlichen Kräften im Reich wirksam werden. Ohne ein solches politisch-integratives Zentrum, wie es das Königtum verkörpern sollte, konnte ein hochmittelalterliches Reich, das vor allem durch vielfältige personale Beziehungen geprägt war, nicht längerfristig existieren. Diese personalen Bindungen beruhten vornehmlich auf verwandtschaftlichen Beziehungen, dem Lehnswesen und den adligen Gefolgschaften.

Eine wesentliche Aufgabe des Königs bestand im Zusammenwirken mit den Großen bei der Regierung des Reiches. Sie verfügten häufig über selbständige, vom König unabhängige Herrschaftsrechte bzw. -bereiche. Dem König oblag es, den Großen eine Teilhabe an der Herrschaft zu ermöglichen, die ihrem Rang und ihrer Macht entsprachen. Das durch den Herrscher koordinierte Zusammenwirken mit den geistlichen und weltlichen Fürsten war daher für das hochmittelalterliche Reich von konstitutiver Bedeutung.

Wenn sich die Großen in ihrer Stellung und ihrem Recht zurückgesetzt sahen, dann leisteten sie auch gegen den König Widerstand⁷. Über erhebliche Spannungen zwischen Kaiser Heinrich III. und den Großen des Reiches informiert uns beispielsweise der Chronist Hermann von Reichenau (gest. 1054). Nachdem er über die Ab-

⁵ Vgl. u. a. W. Metz, *Das Servitium regis*. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen deutschen Königtums (Erträge der Forschung 89), Darmstadt 1978.

⁶ *Gesta Chuonradi II. imperatoris*, in: Die Werke Wipos, hrsg. v. H. Bresslau, Hannover/Leipzig 1915, cap. 38.

⁷ K. J. Leyser, *Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 76), Göttingen 1984; G. Althoff, *Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert*, in: Frühmittelalterliche Studien (künftig: FMSt) 23, 1989, S. 265-290.

setzung Herzog Konrads von Bayern durch Heinrich III. zu Ostern 1053 in Merseburg berichtet hat, fährt er fort:

*Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque mussitantes, iam dudum eum ab inchoate iusticiae, pacis, pietatis, divini timoris, multimodaeque virtutis tenore, in quo de die in diem debuerat proficiscere, paulatim ad quaestum et incuriam quandam deficere multumque se ipso deteriores fore causabantur*⁸.

„In jener Zeit begannen die Großen und die Kleinen des Reiches mehr und mehr gegen den Kaiser zu murren. Sie gaben vor, daß er es seit langem an der wahren Ausübung der Gerechtigkeit, des Friedens, der Frömmigkeit, der Gottesfurcht und vieler anderer Tugenden fehlen lasse, in denen er doch von Tag zu Tag fortschreiten müsse und daß er dem Gewinnstreben und der Nachlässigkeit anheimfalle, und vieles von sich aus zum Schlechteren wende.“

Im gleichen Jahr 1053 fand in Trebur eine Reichsversammlung statt, in deren Verlauf der Kaiser seinen 1050 geborenen Sohn Heinrich IV. zum König wählen ließ. Die Fürsten gelobten Heinrich IV. für die Zeit nach dem Tode des Kaisers nur unter der Bedingung ihre Unterwerfung, daß er sich als gerechter Herrscher erweisen würde⁹. Für den Zustand des hochmittelalterlichen Reiches war deshalb eine möglichst längerfristige Regelung der Beziehungen zwischen den wichtigsten Herrschaftsträgern, dem König und den Fürsten, von erheblichem Gewicht. König und Reich waren deshalb auch keine identischen Größen. Erst das koordinierte Handeln von König und Großen verlieh dem Reich das erforderliche Maß an Organisiertheit mit staatlichem Charakter.

Die geistlichen und weltlichen Großen stellten in hochmittelalterlicher Zeit jedoch keinen homogenen Verband dar. Die Großen bildeten vielmehr eine Gruppe, die in sich vielfach abgestuft und durch verschiedenste Interessenlagen und -gegensätze gekennzeichnet war. Es gab noch keine verfestigten Formen, Regeln oder Institutionen, die ein selbständiges gemeinsames Handeln der Fürsten, das auf das gesamte Reich bezogen war, längerfristig ermöglicht hätten. Für die Integration des Reiches auf der Grundlage personaler Beziehungen war der König deshalb unverzichtbar. Erst in der Koordinierung von König und Fürsten erreichte der hochmittelalterliche Reichsverband eine funktionsfähige Form.

Infolge dieser Zuordnung von König, Großen und Reich kann man die Fürsten nicht als partikularistische Kräfte im Reichsverband abqualifizieren, denen das Königtum als Verkörperung des Einheitsstaates gegenüberstand. Diese Bewertung der fürstlichen Positionen im Reich geht auf die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung des 19. Jahrhunderts zurück. Aus der Perspektive ihrer Zeit sahen die Gelehrten des vorigen Jahrhunderts die Gleichsetzung von mittelalterlichem Königtum und Reich als wesentliche Durchgangsstufe auf dem Wege zum Nationalstaat an. Diese Gleichsetzung von Königtum und Reich wurde aber erst im Zeitalter des

⁸ *Herimanni Augiensis chronicon*, hrsg. v. G. H. Pertz (MGH SS V, S. 67-133), Hannover 1844, ad. a. 1053.

⁹ Ebenda.

Absolutismus erreicht. Der hochmittelalterliche Reichsverband war dagegen durch das Nebeneinander von König und adligen Herrschaftsträgern gekennzeichnet¹⁰.

Die Grundlage der politischen Ordnung im Hochmittelalter bildete ein personales Gefüge, das auf wechselseitigen Beziehungen und Verpflichtungen der Herrschaftsträger beruhte. In dieses personale Beziehungsgefüge wurden dann Faktoren mit einem institutionellen Charakter eingelagert, welche die Organisation des Reiches längerfristig stabilisieren halfen¹¹.

Welche Macht- und Einflußmittel standen den Ottonen und frühen Saliern nun aber zur Verfügung, um ihre Königsherrschaft wirksam ausüben zu können?

Aufgabe:

Bitte unterbrechen Sie und werfen Sie einen Blick auf die Abbildung 3.1: Übersicht zur Genealogie der wichtigsten Ottonen und der wichtigsten frühen Salier. Machen Sie sich die weitläufigen familiären Verflechtungen der Herrschaftsträger klar.

Hochkarolingerzeit

Vergleicht man sie mit den Möglichkeiten, welche die Herrscher der Hochkarolingerzeit besaßen, so erscheinen sie für die Ottonen und Salier erheblich reduziert. Die Königsherrschaft erstreckte sich allerdings auch zur Zeit Karls des Großen nicht mit gleicher Intensität über das gesamte Reich. Die Erfassung der verschiedenen politischen Räume des Reiches durch das Königtum erfolgte während des Mittelalters immer mit unterschiedlicher Intensität. Personale Beziehungen spielten für die Organisation des Reiches auch in der Hochkarolingerzeit bereits eine erhebliche Rolle (Abb. 3.1). Trotzdem konnte sich Karl der Große auf Einrichtungen stützen, die stärker institutionell ausgerichtet waren. Dazu gehörte beispielsweise die Grafschaftsverfassung - wie sie im einzelnen auch immer strukturiert gewesen sein mag - sowie die Einsetzung von Königsboten (*missi*), die mit Kontrollfunktionen in den verschiedenen Gebieten des Reiches beauftragt waren. Außerdem trug die Regierungsweise in der Hochkarolingerzeit deutliche Merkmale einer zentralen Verwaltung. Die gesamte Regierung des Reiches war mehr oder weniger auf den Hof ausgerichtet.

¹⁰ H. Keller, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands 2), Frankfurt a. M./Berlin 1986, S. 15 ff.

¹¹ Ders., Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im *Regnum Teutonicum*, in: Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X (38. Settimana internazionale di studio), Spoleto 1991, S. 159-195.

Die Hofkapelle galt als Bestandteil des Hofes, wurde materiell vom königlichen Fiskus getragen und existierte damit unabhängig von anderen kirchlichen Institutionen. In der Kanzlei wurden die Königsurkunden ausgefertigt. Die Verkündung des Herrscherwillens erfolgte in der Regel schriftlich in Form von Kapitularien. Die Erträge aus Münzprägung oder Zollrechten flossen dem vom Hof gelenkten Herrschaftsapparat zu. Die materielle Basis der karolingischen Königsherrschaft bildeten die Fiskalgutkomplexe. In der Hochkarolingerzeit wurden Königssippe und Reich weitgehend gleichgesetzt. Für die Integration der politischen, adligen und kirchlichen Kräfte im Reich war die Zuordnung zum Königshaus von ausschlaggebender Bedeutung.

Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts wurden die geistlichen und weltlichen Großen zunehmend zu Mitträgern des Reiches. Infolgedessen kam es nach und nach zur Ausprägung einer von der Person des Königs gelösten Reichsvorstellung.

Ottonische Zeit

In ottonischer Zeit läßt sich demgegenüber ein deutlicher Wandel in der Verwaltungspraxis beobachten, der sich auch in der Überlieferung niederschlug. Mit Ausnahme der Königsurkunden tauchen solche Schriftquellen wie die Kapitularien und Reichsgutverzeichnisse, die eine Zentralverwaltung auszeichnen, kaum noch auf. Auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise bei der Kirchenorganisation, nehmen die Zeugnisse schriftlicher Verwaltungstätigkeit deutlich ab. Im Hinblick auf die Zahl der ausgestellten Königsurkunden wird die Karolingerzeit nach der Überlieferung allerdings im 10. Jahrhundert deutlich übertroffen.

Doch unterstanden den ottonischen Herrschern keine gräflichen Amtsträger mehr wie noch zur Karolingerzeit. Die gräfliche Gewalt war durch Immunitätsbezirke und die Rechte anderer Herrschaftsträger mehr und mehr ausgehöhlt und eingeschränkt worden. Hinzu kam die Durchsetzung der Erblichkeit der Grafenwürde, die von den Ottonen offenbar anerkannt wurde. Auch die einst so wirksamen Königsboten standen dem König in der Weise nicht mehr zur Verfügung. Die ehemaligen Träger missatischer Befugnisse hatten sich im Verlauf des 9. Jahrhunderts als mittlere Gewalten etabliert, die mit dem König konkurrierten. Die Hoheitsrechte wie Markt-, Münz- und Zollprivilegien wurden zunehmend an regionale und lokale Herrschaftsträger im Reich delegiert.

Die Verpflanzung königsnaher Familien von einem Reichsteil in den anderen, wie es in karolingischer Zeit oftmals üblich gewesen war, um die verschiedenen Teile des Reiches fester miteinander zu verbinden, erfolgte im 10. Jahrhundert kaum noch. Mit der Entwicklung der Erbfolge in weiten Bereichen der Gesellschaft verlor das Königtum zudem wichtige Einflußmöglichkeiten. Die weitgehend selbständigen Adelherrschaften bildeten nun ein charakteristisches Merkmal der Herrschaftsordnung. Die daraus resultierende polyzentristische Herrschaftsstruktur tritt in ottonischer Zeit deutlich hervor. Die Herrschaftsordnung wurde nun nicht mehr von verschiedenen königlichen Organen der Reichsverwaltung mitgetragen. Vielmehr fiel in hohem Maße dem König selbst die Aufgabe zu, die vielgestaltigen Machtstrukturen im Rahmen des Reiches zu integrieren.

Der König delegierte Besitzungen und Herrschaftsrechte in Form von Lehen an adlige Herrschaftsträger, die in der Regel aber auch über eigenständige Machtpositionen verfügten. Diese Vasallen schuldeten dem König dafür Treue und Dienste. Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Herrscher erstreckten sich vor allem auf den Besuch der Hoftage, die Mitwirkung im Rat des Königs und auf die Heerfolge. Zu-

sammen mit dem Königs- bzw. Reichsgut bildeten die genannten Verpflichtungen der Großen die wichtigsten Grundlagen für die Ausübung der Königsherrschaft im Reich der Liudolfinger/Ottonen¹².

Aus der Sicht des Kalifen Abdarrachman III. von Cordoba wies diese Herrschaftsordnung allerdings gravierende Mängel auf. Der Kalif empfing im Jahre 956 den Benediktinermönch Johannes von Gorze, den Gesandten König Ottos I., zu einer Audienz in seinem Palast. Als der Mönch seinen König als den mächtigsten Herrscher darstellte, entgegnete ihm der wohlinformierte Kalif, daß die Fürsten im Reich Ottos I. Herrschaft aus eigenem Recht ausübten. In der trügerischen Hoffnung auf treue Dienste habe der König das Reich unter ihnen aufgeteilt, jedoch habe dies nur Hochmut und Empörung nach sich gezogen. So habe der Schwiegersohn des Königs den Thronfolger zur Untreue verführt und sogar die Ungarn ins Land geholt.

Dennoch besaß aber das Reich auch eine Reihe von Elementen einer politischen Raumordnung. Raumerfassung und Herrschaftsordnung waren dabei eng miteinander verflochten. Solche Elemente waren die Herzogtümer Bayern, Schwaben, Franken, Sachsen und Lotharingen, obwohl sie sich hinsichtlich ihrer Entstehung und Struktur deutlich voneinander unterschieden. An den Reichsgrenzen war die Raumstruktur durch die Existenz von Markgrafschaften geprägt, die dem Schutz des Reiches und der Vorbereitung von Feldzügen dienten. Diese Markgrafschaften waren teilweise, wie auch an der östlichen Reichsgrenze, in Burgbezirke untergliedert. Dazu zählten die im Südosten des Reiches errichtete bayerische Ostmark sowie die Karantanische Mark in den Ostalpen oder die Nordmark, die Mark Lausitz und die Mark Meißen im Raum zwischen Elbe/Saale und Oder¹³.

Aufgabe:

Schlagen Sie in Ihrem Geschichtsatlas nach und prägen Sie sich die 'Raumordnung' des Reiches im 10.-11. Jahrhundert ein.

Seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts versuchten die Herrscher, ihre Aufgaben zunehmend mit Unterstützung durch geistliche Großen zu erfüllen. Das vor allem seit der Regierungszeit Heinrichs II. (1002-1024) außerordentlich enge Zusammenwirken zwischen den Repräsentanten der Kirchen, insbesondere den Bischöfen und Reichsäbten, und dem Königtum war für die Organisation des Reiches von eminenter Bedeutung. Die Kirchenorganisation stand ihrer primären Zielsetzung nach neben der politischen Struktur des Reiches. Die Gliederung in Kirchenprovinzen, Bistümer, Archidiakonate und Pfarrsprengel war das Resultat einer langfristigen missionarischen und kirchenpolitischen Entwicklung. Aus verschiedenen Gründen gab es aber oftmals Übereinstimmungen von politischen und kirchlichen Grenzen.

¹² H. Keller, Grundlagen der ottonischen Königsherrschaft, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, hrsg. v. K. Schmid, Sigmaringen 1985, S. 17-34; ders., Zum Charakter der 'Staatlichkeit' zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau, in: FMSt 23, 1989, S. 248-264; Th. Zotz, Grundlagen und Zentren der Königsherrschaft im deutschen Südwesten in karolingischer und ottonischer Zeit, in: Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland), Sigmaringen 1990, S. 275-293.

¹³ H. K. Schulze, Hegemoniales Kaisertum. Ottonen und Salier (Das Reich und die Deutschen) Berlin 1991, S. 92 ff.

Aufgabe:

Schauen Sie sich die Karte 3.2: Die kirchliche Gliederung des Reiches (10.-12. Jh.) in aller Ruhe an.

Da die Verteidigung des christlichen Glaubens und der Schutz der Kirchen zu den wichtigsten Pflichten des Herrschers zählten, gab es ein gemeinsames Interesse, das die Repräsentanten der Kirchen und den König miteinander verband. Außerdem fühlten sich viele geistliche Große durch die Bestrebungen der weltlichen Herren, geschlossene Herrschaftsbereiche zu errichten, in ihrer Stellung bedroht. Sie orientierten sich deshalb auf den König und sahen in ihm einen Garanten für die Bewahrung bzw. Festigung ihrer Positionen. Durch die Verleihung der Immunität an Kirchen wurden auch deren Grundbesitzungen dem Wirkungsbereich von Herzögen, Grafen und anderen weltlichen Herren entzogen. Innerhalb des Immunitätsgebietes übte der von der jeweiligen Kirche eingesetzte Vogt die Gerichtsbarkeit aus. Seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert übertrugen die Könige teilweise die Hochgerichtsbarkeit, die Markt-, Münz- und Zollrechte und sogar ganze Grafschaften an bischöfliche Kirchen. In Entsprechung zu den Bestrebungen der weltlichen Großen begannen nun auch die Kirchenfürsten geistliche Herrschaftsbereiche aufzubauen. Damit wurde einerseits die Stellung der geistlichen Großen im Reich gestärkt und andererseits ein Gegengewicht zu den Positionen der weltlichen Herren geschaffen. Allerdings darf man diese Grafschaftsverleihungen in ihrer Bedeutung für den Aufbau geistlicher Herrschaftsbereiche auch nicht überschätzen. Ein großer Teil der an Bischofskirchen verliehenen Grafschaften blieb oder gelangte wieder in die Hand von Grafen. Mit den Übertragungen wurde zum Teil offenbar das Ziel verfolgt, die Grafen in ein engeres lehnrechtliches Verhältnis zu den Bischöfen zu bringen¹⁴.

Die wachsende Inanspruchnahme der Reichskirchen für den Königsdienst, die verstärkte Herstellung personeller Verflechtungen zwischen der Hofkapelle und den Bischofskirchen sowie die quantitative und qualitative Steigerung der Vergabe von Herrschafts- und Fiskalrechten an kirchliche Institutionen schufen wesentliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Herrscherpflichten mit Hilfe der geistlichen Großen.

¹⁴ H. Hoffmann, Grafschaften in Bischofshand, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 46, 1990, S. 375-480.

Karte 1.2: Die kirchliche Gliederung des Reiches (10.-12. Jahrhundert)



aus: H. K. Schulze, Hegemonales Kaisertum. Ottonen und Salier, Berlin 1991, S. 102.

Vielfach wirkte der König bei der Wahl der Bischöfe und Reichsäbte entscheidend mit. Er setzte die kirchlichen Würdenträger durch die Übergabe der entsprechenden Symbole, Bischofsstab und Ring, in ihre Ämter ein. Häufig wurden Geistliche, die sich im Königsdienst bewährt und oftmals eine Zeitlang der Hofkapelle angehört hatten, vom König zu Erzbischöfen, Bischöfen oder Äbten erhoben. Außerdem bemühten sich die Herrscher darum, die freigewordenen Bischofsstühle mit landfremden Getreuen zu besetzen, die keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Adelsfamilien der jeweiligen Region besaßen. Damit blieben sie bei der Wahrnehmung ihrer geistlichen und weltlichen Aufgaben stärker auf den König orientiert. Auf diese Weise wurden personale Beziehungen von einer gewissen Konstanz zwischen dem Königshof und den verschiedenen Regionen des Reiches auf der Ebene der Kirchenorganisation hergestellt. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte unterstützten den König u.a. als Berater, Regenten, Diplomaten, Theologen sowie bei Feldzügen¹⁵.

Die Bischöfe des 10. und 11. Jahrhunderts waren aber keine „Beamten“ des Königs im modernen Sinne, die mehr oder weniger nur die Pflichten für den Herrscher erfüllten. Besonders in der jüngeren Forschungsliteratur wird hervorgehoben, daß die geistlichen Großen in der Regel aus dem Hochadel stammten und deshalb auch nach der Bischofspromotion mit ihren Familien und deren Interessensfeldern verbunden blieben. Inwieweit Königs- und Adelsinteressen bei der Erhebung von Bischöfen in ottonisch-frühsalischer Zeit divergierten oder übereinstimmten, bedarf noch weiterer Nachforschungen¹⁶.

Die Ausstattung der Reichskirchen mit Hoheitsrechten führte also zu keiner Institutionalisierung der Königsherrschaft. Sie verstärkte vielmehr die vielgestaltigen Herrschaftsstrukturen im Reich. Das Zusammenwirken des Königs mit geistlichen Fürsten trug auf der anderen Seite aber wesentlich dazu bei, daß das Reich zumindest in spätottonisch-frühsalischer Zeit unter den gegebenen Umständen ein beachtliches Maß an Organisiertheit erreichte.

Der Erfolg einer wirksamen Königsherrschaft beruhte außerdem auf den Königs- und Reichsgütern sowie den damit verbundenen Herrschaftsrechten. In dieser Hinsicht waltete Kontinuität gegenüber der Karolingerzeit. Im Hinblick auf die materielle Macht überragten die ottonischen und salischen Herrscher die einzelnen fürstlichen Gewalten.

Die zentrale Position, welche die Liudolfinger/Ottonen und frühen Salier im Reichsverband einnahmen, beruhte aber vor allem auf der seit dem 10. Jahrhundert außerordentlich gesteigerten sakralen Legitimation der Königsherrschaft. Der künftige König wurde im Rahmen eines liturgischen Zeremoniells gesalbt und gekrönt. Die liturgische Präsentation des Königtums erfolgte anlässlich hoher kirchlicher Festtage oder beim Herrscherempfang in Bischofsstädten und Abteien. In der zeitgenössischen Historiographie wurde das Gottesgadentum der Herrscher stark hervorgehoben. In diesen Zusammenhang gehört auch die wachsende Bedeutung der Reichsin-

¹⁵ J. Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige. Teil II: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche* (Schriften der MGH 16/II), Stuttgart 1966; ders., *Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche*, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit*, hrsg. v. K. Schmid, Sigmaringen 1985, S. 83-98; T. Reuter, *The "Imperial Church System" of the Ottonian and Salian Rulers. A Reconsideration*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 33, 1982, S. 347-374; H. Zielinski, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002-1125)*, Stuttgart 1984; A. Graf Finck von Finckenstein, *Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-salischen Reiches (919-1056)*, Sigmaringen 1989.

¹⁶ R. Schieffer, *Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel*, in: *FMSt* 23, 1989, S. 291-301.

signien (Lanze, Krone, Schwert, Reichskreuz), die nun nicht mehr als persönliche Kennzeichen des jeweiligen Königs, sondern als transpersonale Symbole des Reiches betrachtet wurden¹⁷. Von der gesteigerten Sakralisierung der Königsherrschaft zeugen des Weiteren die vielfältigen bildlichen Darstellungen von Herrschern in liturgischen Handschriften, Wandgemälden und -behängen etc. Man erhob sie nunmehr auf die Ebene von Christi und der Heiligen, während die Herrscher der karolingischen Zeit noch in irdischer Umgebung dargestellt wurden.

Das Gottesgnadentum des gesalbten und geweihten Königs ließ im Rahmen dieses religiös fundierten Weltverständnisses die Stellung aller anderen Herrschaftsträger im Reich als nachgeordnet erscheinen.

Aufgabe:

Rekapitulieren Sie bitte die unterschiedlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Ausübung der Königsherrschaft in hochkarolingischer und ottonisch-frühsalischer Zeit. Machen Sie hierzu eine schriftliche Übersicht.

3 Zwei Untersuchungsmethoden

Für die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang und mit welcher Intensität die Liudolfinger/Ottonen und frühen Salier unter den geschilderten Bedingungen ihre Königsherrschaft ausübten, bieten sich vor allem zwei Untersuchungsvarianten an.

Die erste, die sog. Itinerarforschung, zielt auf eine Rekonstruktion und Analyse der Königsreisen (lat. *iter* = Weg, Reise) durch das Reich. An diesem Herrscheritinerar läßt sich ablesen, wie oft und wie lange sich der König an den einzelnen Orten und in den verschiedenen Regionen seines Reiches aufhielt. Die hochmittelalterlichen Herrscher hatten ja ihre Herrschaft in der Regel an Ort und Stelle auszuüben. Die Rekonstruktion des Herrscheritinerars zeigt, in welchen Regionen des Reiches der König wiederholt wirksam wurde, und in welchen Gebieten er nur sporadisch oder nie weilte. Die Untersuchung der Periodizität und Intensität der Herrscherpräsenz in den einzelnen Regionen kann dazu beitragen, den Umfang und den Grad der Erfassung des Reiches durch das Königtum und damit den Zustand der Reichsintegration zu bestimmen.

Ergänzung und Präzisierung erfährt das Bild durch eine Analyse der königlichen Urkunden- und Versammlungspraxis. Die zweite Untersuchungsvariante basiert vor allem auf der einzigen relativ großen Quellengruppe, die in ottonisch-frühsalischer Zeit am Königshof hergestellt oder wenigstens geprüft wurde, den Königsurkunden (Diplomen). Eine Analyse der Königsurkunden unter bestimmten Gesichtspunkten verspricht daher ebenfalls Aufschluß über die Reichweite und teilweise über die Tiefenwirkung hochmittelalterlicher Königsherrschaft. Anhand der überlieferten Diplome läßt sich u.a. feststellen, aus welchen Regionen die Urkundenempfänger und Versammlungsteilnehmer an den Königshof reisten und auf welche Gebiete sich die Beurkundungsobjekte bezogen. Die skizzierten Untersuchungsverfahren werden in den Kapiteln VI-VIII exemplarisch vorgestellt. In den Kapiteln II bis IV werden die Rahmenbedingungen für die Königsreisen durch die Regionen des Reiches, insbe-

¹⁷ E. Kantorowicz, *Laudes regiae. A study in liturgical acclamations and mediaeval ruler worship*, Berkeley/Los Angeles 1946; ders., *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München 1990; F. Graus, *La sanctification du souverain dans l'Europe centrale des X^e et XI^e siècles*, in: *Hagiographie, cultures et société. IV^e-XII^e siècles*, Paris 1981, S. 559-572; R. Folz, *Les saints rois du moyen âge en occident (VI^e-XIII^e siècles)*, Brüssel 1984.

sondere das dem Herrscher zur Verfügung stehende Straßennetz (II), die durchschnittliche tägliche Fortbewegung des Hofes (III) sowie die Vorbereitung und Gestaltung der Aufenthalte (IV) vorgestellt. In einem Anhang (VI) folgen dann noch drei Königsdiplome (lateinisch mit deutscher Übersetzung), die Sie daraufhin bearbeiten können, welche systematischen Details sie für die Untersuchung der Herrschaftspraxis enthalten.